



Baubeginnsanzeige

gem. § 12 Abs 3 BauPolG

Bauherr (Vor- und Zuname) Anschrift, Tel. Nr.	
Bezeichnung der baulichen Maßnahme:	
Bewilligt bzw. zur Kenntnis genommen:	mit Bescheid vom: Zahl:
Bezeichnung des Bauführers gem. § 11 Abs 2 BauPolG (Name, Anschrift, Tel. Nr.)	
Baubeginn erfolgt(e) am:	
Es wird gem. § 11 BauPolG der oben angeführte Bauführer namhaft gemacht.	
Ort, Datum	Unterschrift des Bauherrn
Ort, Datum	Unterschrift des Bauführers (Stempel)

Bitte beachten Sie insbesondere auch folgende Hinweise*)

- 1) Die **Fertigstellung des Rohbaues** ist vom Bauherrn der Baubehörde rechtzeitig anzuzeigen.
Die Anzeige ist vom Bauführer zu unterfertigen.
- 2) Ebenfalls, unter Anschluss der erforderlichen Bestätigungen, Bescheinigungen, Befunde und Lagepläne anzuzeigen, ist der Baubehörde die **Vollendung der baulichen Maßnahme**, bei Bauten die Aufnahme ihrer Benützung oder der Benützung einzelner, für sich benützbarer und zur Benützung vorgesehener Teile (§ 17 BauPolG).
- 3) Wer als Bauherr die Fertigstellung des Rohbaues nicht anzeigt oder als Bauführer diese Anzeige nicht unterfertigt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe von bis zu € 4.000,00 zu bestrafen ist.

*)

Die Hinweise auf diesem Formular geben lediglich einzelne, baurechtliche Bestimmungen wieder, auf deren Inhalt seitens der Baubehörde besonders hingewiesen wird. Sie ersetzen nicht die Kenntnis aller anderen, mit diesem Verfahren verbundenen, baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften durch Antragsteller bzw Bauherrn, Planer, Bauführer und Bauausführenden.